

Umsatzsteuerthematik bei dem Austausch von Leistungen nach dem “Einer-für-Alle” (EfA)-Prinzip u.a. über den FIT-Store der FITKO AÖR auf dem Marktplatz für EfA-Leistungen

Informationsschreiben über die rechtliche Würdigung durch die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich mit der Frage der Umsatzsteuerbarkeit bei der Weitergabe der EfA-Leistungen nach OZG u.a. über den FIT-Store der FITKO AÖR auf dem Marktplatz für EfA-Leistungen befasst. Über das Ergebnis dieser Beratung informieren wir nachfolgend:

1 Rechtliche Bewertung durch die obersten Finanzbehörden

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind zur folgenden abgestimmten rechtlichen Würdigung gekommen:

1.1 Zur Anwendung § 2 Abs. 3 UStG a.F. / Unternehmereigenschaft der bereitstellenden und nachnutzenden Länder:

„Eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR), die einen OZG-Dienst als sog. EfA-Leistung bereitstellt, handelt unter Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG a.F. nicht im Rahmen des Unternehmens, wenn der bereitgestellte Dienst letztlich durch eine nachnutzende jPöR für deren hoheitliche Zwecke verwendet wird.“

1.2 Zur Anwendung § 4 Nr. 29 UStG (auf Ebene der FITKO)

„Die mit der OZG-Umsetzung verbundenen sonstigen EfA-Leistungen der FITKO sind nach § 4 Nr. 29 UStG umsatzsteuerbefreit, soweit sie von den nachnutzenden jPöR in ihrem nicht unternehmerischen Bereich oder zur Ausübung einer in § 4 Nr. 29 UStG genannten steuerbefreiten, dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit verwendet werden. Insbesondere werden sie auch bei einer Weitergabe an den begünstigten Bereich nachnutzender Kommunen bei den „Mitgliedern“ (Trägern der FITKO) zur Ausführung der begünstigten Zwecke unmittelbar verwendet und die Umsatzsteuerbefreiung führt nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung.“

2 Erläuterungen

Dieser Beschluss greift bei Vorliegen der darin genannten Bedingungen (siehe auch Erläuterungen unter Ziff. 2.1) und führt im Ergebnis dazu, dass zumindest doppelte Umsatzsteuerbelastungen vermieden werden.

Die Formulierung unter Ziff. 1.2 „Die mit der OZG-Umsetzung verbundenen sonstigen EfA-Leistungen der FITKO“ ist dabei u.E. so zu interpretieren, dass damit die EfA-Onlinedienste, die über den FIT-Store auf dem Marktplatz für EfA-Leistungen zur Nachnutzung bereitgestellt werden, gemeint sind.

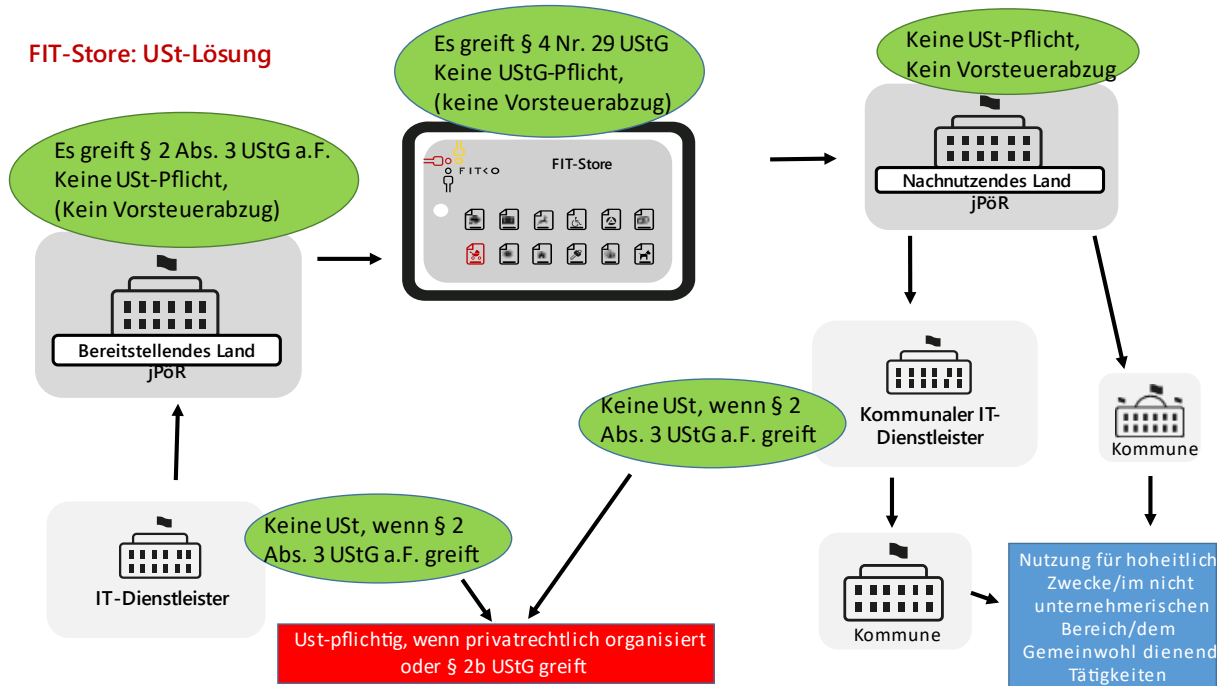
Das Hessische Ministerium der Finanzen hat seinen nachgeordneten Bereich über die Beschlusslage unterrichtet, damit die zuständigen Finanzämter die auf Bund-Länder-Ebene abgestimmte steuerrechtliche Beurteilung in den betroffenen Einzelfällen beachten. Es wird davon ausgegangen, dass die übrigen Landesfinanzministerien ebenso verfahren.

2.1 Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- **Bereitsteller** und (den Kommunen) **anbietende Nachnutzer** müssen von der Möglichkeit der Nichtanwendung des § 2b UStG Gebrauch gemacht haben (§ 27 Absatz 22a Satz 2 UStG), so dass der **§ 2 Abs. 3 UStG a.F** Anwendung findet.
- Die am Ende der Kette nachnutzende jPÖR (nachnutzendes Land, wenn es die Leistung selbst nutzt oder endnachnutzende Kommune, Kammer etc.) muss den jeweiligen Dienst für ihre **hoheitlichen Zwecke verwenden** bzw. in ihrem nicht unternehmerischen Bereich oder zur Ausübung einer in § 4 Nr. 29 UStG genannten steuerbefreiten, dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit.

Unter diesen Bedingungen ist der Umstand, dass eine EfA-Leistung quasi über Umwege an die Kommunen (oder Kammern etc.) überlassen wird, unschädlich. Für die hoheitliche (nicht unternehmerische oder dem Gemeinwohl dienende) Tätigkeit kommt es immer auf die Verwendung durch den Endnachnutzer an.

2.2 Folgendes Bild ergibt sich durch oben zitierten Auslegungsbeschluss:



3 Hinweis bzgl. bereits erfolgter Rechnungsstellung

Sollten die von der Beschlusslage betroffenen jPöR EfA-Leistungen bereits mit gesondertem Umsatzsteuerausweis abgerechnet haben, sind die allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen und Korrekturmöglichkeiten zu beachten.

Es wird empfohlen, mit dem jeweiligen zuständigen Finanzamt Kontakt aufzunehmen.

4 Geltungsdauer

Die hier gefundene Lösung gilt nur für die aktuelle Rechtslage. Ab dem 01.01.2027 greift das Besteuerungsregime des § 2b UStG, sofern die Ausoptierungsmöglichkeit nicht verlängert wird. Dadurch, dass auf FITKO dann weiterhin § 4 Nr. 29 UStG Anwendung findet, kann es wieder zur Situation der mehrfachen Erhebung von USt kommen, da die FITKO dann die Kette der Vorsteuerabzüge durchbricht.